

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26.02.2015

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.11
--

Drucksache 17450/15

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	12.03.2015	X					
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
Rat	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2012 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.“

Begründung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 NKomVG auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 1 Satz 3 NKomVG von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2012 in seinem Prüfungsvermerk (vgl. Seite 17 des Schlussberichtes 2012) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über den konsolidierten Gesamtabchluss 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG mit seinen Bestandteilen beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlage Nr. 17449/15 vom 24.02.2015 „Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss 2012“ gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verwiesen.

I. V.

gez.

Geiger